

Statuten der „Pro Fex“

Vereinigung der Freunde des Fextales

I. Allgemeines

Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „PRO FEX, Vereinigung der Freunde des Fextales“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches, mit Sitz in der Gemeinde Sils/Engadin.

Art. 2

Zweck

Die Vereinigung verfolgt folgende Zwecke:

Wahrung der Naturschönheit, Unversehrtheit, Ruhe und Eigenart des Fextales, seines ländlichen, bäuerlichen Charakters und seiner natürlichen Gewässer, insbesondere durch:

- Bekämpfung des Spekulationsbaus und der Errichtung unpassender Bauten;
- Förderung von Bestrebungen zur Erhaltung und Verbesserung der alp- und landwirtschaftlichen Produktionsfläche und ihrer Nutzung;
- Berghilfe;
- Förderung der wirtschaftlichen Existenzgrundlagen der bäuerlichen und gewerbetreibenden Bevölkerung;
- Fernhaltung störender technischer Einrichtungen wie oberirdische Leitungen, Masten, Sesselbahnen, Lifts, Fabrikationsstätten, mechanische Werkstätten, Garagebetriebe, Lagerhäuser, Schuppen, Flugplätze und Kraftwerke;
- Fernhaltung des allgemeinen Motorfahrzeugverkehrs und Beschränkung des Anliegerverkehrs.

Art. 3

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Die Vereinigung kann mit andern Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen, zusammenarbeiten und diese allenfalls finanziell unterstützen, soweit die eigenen Mittel und Verpflichtungen dies gestatten.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern, seine Satzungen zu halten und sich jeder ihnen zuwiderlaufenden Handlung zu enthalten.

Die Mitglieder verpflichten sich insbesondere:

- Landschaft, Gewässer, Wald, Flora und Fauna zu schonen und zu hegen;
- die Beschränkungen des Motorfahrzeugverkehrs zu achten und auch andere zu deren Achtung anzuhalten;
- keine Überspannung oder Abstützung von Seilbahnen, Lifts, Leitungen, ausgenommen vorübergehend für Bauzwecke, auf ihrem Grund und Boden zu dulden;
- keine unpassenden, den ländlichen Charakter oder die Harmonie der Landschaft störenden Bauten zu erstellen;
- das Sekretariat der Vereinigung von jedem beabsichtigten Landverkauf zu benachrichtigen und das Grundbuchamt ganz allgemein zu ermächtigen, dem Vorstand bzw. dem Sekretariat jede gewünschte Auskunft mit Bezug auf ihre eigenen Liegenschaften zu erteilen;
- in Behörden und in der Öffentlichkeit für die Zwecke der Vereinigung einzutreten.

Art. 5

Mitgliederaufnahme

Sie erfolgt, bei Einstimmigkeit, durch den Vorstand, sonst durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme. Jedes Mitglied hat dem Sekretariat seine Adresse und allenfalls Telefonnummer mitzuteilen.

Art. 6

Der Austritt

Der Austritt geschieht durch schriftliche Anzeige an den Vorstand bzw. das Sekretariat, unter Beobachtung einer vierteljährlichen Frist, je auf das Ende eines Kalenderjahres.

Wer mit der Bezahlung von **drei** Jahresbeiträgen im Rückstand ist, kann vom Vorstand als Mitglied gestrichen werden.

Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die in schwerer Weise gegen die Satzungen verstossen, ausschliessen.

III. Vereinsvermögen, Rechtsgeschäfte und Haftung

Art. 7

Beiträge

Der **Jahresbeitrag** beträgt CHF 20.00. Änderungen desselben oder die Erhebung ausserordentlicher Beiträge sind der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten.

Der Jahresbeitrag ist erstmals beim Eintritt, im Übrigen jährlich, bis spätestens 30. Juni zu entrichten.

Das **Vereinsvermögen** kann ausserdem geäufnet werden durch Ertrag von Sammlungen, gesellschaftlichen Veranstaltungen, die Entgegennahme von freiwilligen Beiträgen, Vermächnissen und Schenkungen, Zinsen, Dividenden und Zahlungen jeder Art.

Art. 8

Der Verein kann, im Rahmen seines Zweckes, Hilfsfonds führen oder in der Form besonderer Körperschaften (Stiftungen) gründen.

Er kann alle Rechtshandlungen vornehmen, die für die Verfolgung seiner Zwecke erforderlich sind, insbesondere:

Liegenschaften kaufen, verkaufen und belehnen; Dienstbarkeiten errichten; bei Meliorationen, Wegebauten, land- und forstwirtschaftlichen Hilfsmassnahmen mitwirken; gegen Bauten aller Art und Konzessionserteilungen Einsprache erheben, rekurrieren und allgemein bei Behörden intervenieren.

Die Vereinsorgane dürfen keine Handlungen unternehmen, deren Finanzierung nicht zum voraus voll sichergestellt ist. Für die Geschäfte des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder.

IV. Organe und Verwaltung

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
der Vorstand
das Sekretariat
der oder die Rechnungsrevisoren.

Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse des Vorstandes oder Spezialkommissionen bestellen und wieder abberufen.

Art. 10

Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Organ. Sie tritt alljährlich mindestens einmal zu einem Zeitpunkt zusammen, an dem möglichst viele Mitglieder teilnehmen können.

Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies zur beförderlichen Erledigung der Geschäfte für nötig erachtet. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist überdies einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder deren Einberufung durch schriftliche Begehren unter Anführung des Zweckes verlangt.

Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge auf Abänderung der Statuten sind den Mitgliedern rechtzeitig vor der Versammlung im Wortlaut mitzuteilen. Über nicht ordnungsgemäss angekündigte Gegenstände kann nicht Beschluss gefasst werden.

Der Vorstand bestimmt den Tagungsort der Mitgliederversammlung.

Art. 11

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Wer am Erscheinen verhindert ist, kann sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes anderes Vereinsmitglied vertreten lassen. Eine beim Sekretariat hinterlegte Vollmacht gilt bis zum Eintreffen des schriftlichen Widerrufs, jedoch für längstens 5 Jahre.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinspräsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse und nimmt die ihr zustehenden Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder vor. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung wählt alle 3 Jahre den Präsidenten, den Sekretär und den Kassier sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes und einen oder mehrere Rechnungsrevisoren.

Sie nimmt die Berichterstattung des Vorstandes über die Vereinsangelegenheiten und den Revisorenbericht entgegen, nimmt die Jahresrechnung ab, erteilt dem Vorstand Entlastung. Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest. Sie entscheidet Beschwerden gegen den Vorstand, beruft Vorstandsmitglieder ab, ist zuständig für die Bildung, Wahl und Abberufung bzw. Auflösung von Ausschüssen und Spezialkommissionen; sie beschliesst über die Gründung und Auflösung von Hilfskassen, Stiftungen usw., sowie über den Beitritt zu anderen Organisationen.

Sie beschliesst Änderungen der Statuten sowie die Auflösung des Vereins. Der Auflösungsbeschluss benötigt eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Vereinsmitglieder.

Die Mitgliederversammlung behandelt ferner alle Geschäft, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden.

Art. 12

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und dem Sekretär sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Bei der Wahl des Vorstandes ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die verschiedenen Gruppen (Bewohner, Landeigentümer, Ferienhausbesitzer, auswärtige Mitglieder usw.) nach Möglichkeit angemessen berücksichtigt werden.

Der Vereinspräsident bzw. sein Stellvertreter präsidieren die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Der Sekretär führt sowohl in den Vorstandssitzungen als auch in der Mitgliederversammlung das Protokoll.

Der Vorstand bestimmt den Tagungsort für seine Sitzungen.

Art. 13

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.

Unterschriftsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder kollektiv. Er regelt die Unterschriftsberechtigung weiterer Personen, die für den Verein tätig sind.

Alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten ausdrücklich von einem anderen Organ zu erledigen sind, fallen in die Zuständigkeit des Vorstandes.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei der Präsident bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt. Geschäfte können auch schriftlich auf dem Zirkulationsweg erledigt werden.

Für die Führung der Geschäfte, sei es im Rahmen des Sekretariates, sei es ausserhalb desselben, kann der Vorstand auch Angestellte oder Beauftragte heranziehen, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

Art. 14

Der Vorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung; er überwacht insbesondere die Geschäftsführung des Sekretariats und von Spezialkommissionen. Er hat der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung, den Revisionsbericht und das jährliche Budget mit seinem Antrag auf Festsetzung des Jahresbeitrages vorzulegen.

Art. 15

Das Sekretariat

Das Sekretariat erledigt im Auftrag des Vorstandes alle laufenden administrativen und personellen Angelegenheiten; es bereitet die Geschäfte des Vorstandes vor und besorgt in dessen Auftrag den Verkehr mit den Mitgliedern und Dritten.

Es besorgt die Protokollführung.

Der Vorstand kann ihm weitere Aufgaben zuweisen.

Art. 16

Die Vorstandsmitglieder und das Sekretariat arbeiten ehrenamtlich; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Spesen. Dem Sekretär kann für seine Bemühungen eine Vergütung entrichtet werden; sie wird durch den Vorstand festgesetzt.

Fex, den 17. August 1962

Die Gründermitglieder

Statutenänderungen:

- 12.08.1970: Art. 3
- 09.07.2005: Art. 7 + 11